



Visum zur Anerkennung der ausländischen Bildungsqualifikation

§ 16d AufenthG

Stand: Dezember 2025

Für die Aufnahme einer Beschäftigung in Reglementierten Berufen in Deutschland, ist eine Erlaubnis der zuständigen Behörden erforderlich. Informationen zum Thema [Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation](#) und zum Thema [Arbeiten in Deutschland](#) sowie auf der [Homepage der Bundesagentur für Arbeit](#) finden Sie unter den angegebenen Links.

Über unser [Auslandsportal](#) laden Sie die folgenden Dokumente hoch:

- Ihren **Reisepass** mit einer Kopie der Datenseite sowie der eingetragenen Visa
Der Reisepass muss ausreichend gültig sein und über mindestens 2 freie Seiten verfügen
- Ihren gültigen **Aufenthaltstitel** für die Schweiz oder Liechtenstein
- vollständig ausgefülltes **Antragsformular** (wird im Auslandsportal online ausgefüllt)
- Belehrung nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG
- aktuelles [biometrisches Passfoto](#) (nicht älter als 3 Monate)
- **Bescheid der zuständigen Anerkennungsstelle in Deutschland**
Falls bereits erfolgt: Teilanerkennungsbescheid
Nachweis über die vorhandenen Defizite für die Anerkennung: falls im Defizitbescheid vorgesehen, zusätzlich noch: Anmeldung für theoretische Lehrgänge, betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen (mit Weiterbildungsplan) oder Prüfungsvorbereitungskurse
- **Qualifikationsnachweise** (Zeugnisse, Diplome) Original und ggf. mit beglaubigter Übersetzung
- **Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache:** welche Sprachkenntnisse Sie nachweisen sollten, erfahren Sie [hier](#). Informationen zu anerkannten Sprachinstituten finden Sie [hier](#).
- **Lebenslauf** in deutscher oder englischer Sprache (eine Kopie)
- **Auslagen** für Porto von CHF 7,-
- **Visagebühr** von 75 Euro (weitere Informationen [hier](#)) zahlbar in bar mit Schweizer Franken oder mit Master oder Visa Card in Euro



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Bern

Die Botschaft Bern behält sich das Recht vor zusätzliche Dokumente nachzufordern, wenn das erforderlich ist. Der Antrag kann nur dann bearbeitet werden, wenn er vollständig ist. Unvollständige Visumanträge müssen nach Aktenlage entschieden werden. Zu Ihrem Termin legen Sie dann alle Originaldokumente und Ihre [biometrischen Fotos](#) vor.

Die **Bearbeitungszeit** beträgt ca. 3-5 Wochen (in Einzelfällen auch länger). Bitte sehen Sie von Sachstandsanfragen während der Regelbearbeitungszeit ab. Sie stellen einen erheblichen Mehraufwand für die Visastelle dar und können daher nicht beantwortet werden.

Das Visum zur Anerkennung Ihrer Ausbildung in Deutschland hat bis zu 12 Monate **Gültigkeit**. Bitte melden Sie sich mit diesem Visum auf der Einwohnergemeinde an Ihrem Wohnort in Deutschland innerhalb der ersten 14 Tage an. Die Verlängerung ist bei der zuständigen Ausländerbehörde des zukünftigen Wohnortes zu beantragen.

Das Nationale D-Visum **erlaubt** touristische Aufenthalte im Schengen Raum für max. 90 Tage pro Halbjahr.

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.